

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen bis einschließlich 02.12.2025 keine Stellungnahmen ein.

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 05.11.2025 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.10.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Die vorliegenden Entwürfe der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar . Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf einer ca. 30 ha großen Fläche in einem bestehenden Windpark in der Gemarkung Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zum Inhalt. Die eingangsgenannten Regionalpläne treffen für den sachlichen- und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Festlegungen. Somit steht der	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Festlegungen in den Regionalplänen

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Halenbeck wird im Parallelverfahren geändert. Da der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, gilt die Beurteilung zum Bebauungsplan gleichermaßen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Hinweis: Zurzeit wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) liegt der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne vollständig innerhalb des Vorranggebiets Nr. 10 „Halenbeck - Schmolde“. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Sachlichen Teilplan das Teilflächenziel von 1,8 % erreicht und in diesem Zusammenhang eine Entprivilegierung von Windenergievorhaben in der Region eingeführt werden soll, ist es von zentraler Bedeutung, dass keine Flächen innerhalb der Vorranggebiete durch festgesetzte maximal zulässige Bauhöhen ihre Anrechenbarkeit auf das Flächenziel verlieren.</p> <p>Aus dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass unter „Maß der baulichen Nutzung“ keine maximale Höhe für Windenergieanlagen festgesetzt wird. Dies ist ausdrücklich begrüßt. Jedoch heißt es unter Punkt 3.2 „Technische Anlagenbeschreibung“ auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf eine maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe von 250 Metern begrenzt sind. In diesem Zusammenhang bitte ich um entsprechende Anpassung.</p> <p>Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die</p>	<p>getroffen werden und somit Belange der Regionalplanung der Bauleitplanung nicht entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und Kapitel 3.2 der Begründung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBkPIG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Roh-stoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel ein-gelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</p> <p>Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Landkreis Prignitz, 18.11.2025</p> <p>der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 15.10.2025. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o. g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum Brandschutz.</p> <p>II. Kreisstraßenmeisterei Der o.a. Vorgang berührt keine straßenrechtlichen Belange der Kreisstraßenbaubehörde nach dem Brandenburgischen Straßengesetz. Es bestehen insoweit keine Hinweise oder Forderungen des Sb Kreisstraßenmeisterei.</p> <p>III. Sb Wirtschaft und Infrastruktur – Regionalplanung Regionalplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Brand- und Katastrophenschutzes keine weiteren Forderungen ergeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei keine Belange berührt werden und keine Hinweise oder Forderungen bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Wirtschaft und Infrastruktur – Regionalplanung regionalplanerische Ziele dem Vorhaben nicht</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>- Wir bitten Punkt 2.3 Regionalplanung zu aktualisieren.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich auf die Homepage der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: www.prignitz-oberhavel.de</p> <p><u>Begründung:</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wendet den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig nicht mehr an. Dieser muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 21. November 2018 den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" als Satzung beschlossen. Der Regionalplan sollte in den Landkreis Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz-Ruppin die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen steuern. Zu diesem Zweck wurden 34 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 1,5 % festgelegt. Darüber hinaus wurde zum Schutz wertvoller Freiraumbereiche und deren Verbindung ein Vorranggebiet "Freiraum" festgelegt. Außerdem wurden zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften entsprechende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Mit Bescheid vom 17. Juli 2019 hat die Gemeinsame Landesplanung die Satzung in Teilen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen waren die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Eine Bekanntmachung der genehmigten Kapitel "Freiraum" und "historisch bedeutsame Kulturlandschaften" im Amtsblatt für Brandenburg ist nicht erfolgt.</p> <p>Inzwischen hat sich gezeigt, dass durch die grundsätzlichen Änderungen im Raumordnungs- und Artenschutzrecht eine Fortführung des Verfahrens zur Genehmigung des Abschnitts zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung nicht mehr aussichtsreich erscheint.</p> <p>Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft bereits den Entwurf des</p>	<p>entgegenstehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen redaktionell angepasst Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ und die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daher die Klage gegen die teilweise Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) zurückgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Abschnitte "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" bestehen umfangreiche Anforderungen der Anpassung an den aktuell gültigen Rechtsrahmen. Diese kämen einer Neuaufstellung des Plans gleich und sind derzeit nicht geplant.</p> <p>Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren ergänzenden Unterlagen wurde im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis einschließlich 18. März 2025 im Internet veröffentlicht und im selben Zeitraum in der Regionalen Planungsstelle, in den Kreisverwaltungen der Planungsregion öffentlich ausgelegt.</p> <p>Insgesamt sind mehr als 3.000 Stellungnahmen eingegangen. In der Regionalen Planungsstelle werden momentan alle Stellungnahmen erfasst, ausgewertet und abgewogen.</p> <p>- Hinweis zu Höhenbeschränkungen</p> <p>Auf Seite 13, Punkt 3.2 Technische Anlagenbeschreibung der Begründung heißt es: „Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind für vorliegenden Bebauungsplan auf eine maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe von 250 Meter begrenzt.“</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ liegt innerhalb des Vorranggebietes WEN 10 Halenbeck - Schmolde des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" - Entwurf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam wurden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, auf die Flächenziele <u>des WindBG nicht anrechenbar sind.</u></p> <p>Wir bitten hierzu um besondere Beachtung der Stellungnahme der Regionalen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planungsunterlagen werden redaktionell angepasst, eine Höhenbeschränkung entfällt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Planungsgemeinschaft Prignitz – Oberhavel als Träger der Regionalplanung.</p> <p>IV. Sb Landwirtschaft <u>Allgemeines / Genehmigung</u> Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden vom Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zur Kenntnis genommen und geprüft. Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ befindet sich in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in der Flur 108 der Gemarkung Halenbeck und umfasst eine Fläche von ca. 31,03 ha. Bei den Flächen des geplanten sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windparkenergienutzung“ (SO1-P und SO2-P) handelt es sich um Ackerland und Wald. Die betroffenen Flurstücke 199 (tlw.) und 260 befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI2470413967 und werden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb ..., ... ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig. Die übrigen vorgesehenen Flurstücke des Plangebietes befinden sich nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um lehmigen Sand. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial des Geltungsbereiches ist mit Bodenzahlen von verbreitet 30-50 als gut zu beurteilen. Es bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.</p> <p><u>Hinweise</u> Gemäß GAPDZV §11 Abs. 1 ist eine Fläche grundsätzlich förderfähig, wenn sie - der antragstellenden Person zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht, - die Mindestparzellengröße erreicht und - das gesamte Kalenderjahr die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt. Sollte die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Landwirtschaft keine weiteren Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren und bleiben daher unberücksichtigt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu prüfen. Nach GAPDZV §12 Abs.3 Nr.2 wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird und keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel gegeben, wenn die nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.</p> <p>V. Sb Denkmalschutz Die in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 26.07.2024 (Az. 10231/24) inkludierte Stellungnahme des Sb Denkmalschutzes behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Von den Planungen sind die Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen. Die im Geltungsbereich des Planes befindlichen Bodendenkmale wurden korrekt nachrichtlich in den Plan und den Umweltbericht übernommen. Die Bodendenkmal-Vermutungsflächen sollten ebenfalls mit einer geeigneten Schraffur dargestellt werden.</p> <p>Im Umweltbericht und der Begründung sind die bereits in der vorherigen Stellungnahme genannten Gründe für die Bodendenkmal-Vermutungsflächen aufzunehmen.</p> <p>Daneben ist in beiden Dokumenten der Punkt „Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen“ benannte Punkt zur Prospektion abzuändern. Der bisherige zweite Absatz: „Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion [...]. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.“ ist herauszunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Geltungsbereich befindlichen Bodendenkmale korrekt nachrichtlich in die Planung übernommen wurden. Von einer flächenhaften Darstellung der Bodendenkmal-Vermutungsflächen in der Planzeichnung wird abgesehen, da über die textlichen Hinweise zum Denkmalschutz eine angemessene Berücksichtigung der Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen gewährleistet ist. Der Hinweis wird berücksichtigt und der Umweltbericht um Gründe für das Vorhandensein von Bodendenkmal-Vermutungsflächen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen redaktionell angepasst.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Aufgrund der Besonderheiten des Areals und seiner darauf vertretenden Befunde ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten bisher unbekannter weiterer Befunde, wie Urnengräber, Horte oder Siedlungsbefunde zu rechnen. Diese können sowohl der Bronzezeit als auch einer anderen Epoche angehören. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme festgehalten, soll als zweiter Absatz daher folgender Text eingesetzt werden:</p> <p><i>„Alle im Bodendenkmal-Vermutungsbereich/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdeingriffe sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.“</i></p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bereits die Fällung der Bestandsbäume und die damit verbundene Rodung der Stubben unter die Dokumentationspflicht des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes fallen und entsprechend einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p> <p>VI. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB) Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den BP zu treffen sind, zuständig.</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Zu dem genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB/UBB keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da er sich auf das anschließende Baugenehmigungsverfahren bezieht und daher für vorliegendes Bauleitplanverfahren nicht relevant ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Einwände bestehen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>VII. Sb Bauordnung 1. Bauordnungsrecht Die Planung zur Errichtung von 2 WEA in dem Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen werden nicht erhoben.</p> <p>2. Planungsrecht 2.1 Begründung <i>zu 2.4 kommunale Bauleitplanung</i> Auf Seite 11 der Begründung wird weiterhin beschrieben, dass der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ gem. § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden soll. Ein <u>vorzeitiger Bebauungsplan</u> ist <u>nicht zulässig</u>. Die Begründung ist an dieser Stelle falsch und anzupassen. Für die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Ein vorzeitiger Bebauungsplan ist nur zulässig, wenn es an einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan fehlt. Liegt ein solcher jedoch vor, so regelt § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, dass Bebauungspläne aus diesem zu entwickeln sind. Die Gemeinde ist gehalten den Flächennutzungsplan zuvor für den Bereich des vorgesehenen Bebauungsplanes bzw. spätestens gleichzeitig mit dessen Aufstellung (Parallelverfahren) zu ändern. Nur so kann der in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestimmten Bindung der Bebauungspläne an die Flächennutzungspläne Rechnung getragen werden. Vorliegend befindet sich der Flächennutzungsplan Halenbeck im 3. Änderungsverfahren. Demzufolge kann von einem Parallelverfahren ausgegangen werden. Die Begründung ist zu ändern. Der § 8 Abs. 4 BauGB ist zu entfernen. Es kann auf den § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) verwiesen werden.</p> <p><i>zu 4 Planinhalt</i> Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu begründen. Die vorgelegte Begründung zählt weiterhin nur die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen auf. An einer städtebaulichen Begründung fehlt es immer noch. In der Abwägung vom</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bauordnungsrechtlichen Einwände bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung im Kapitel 2.4 korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen um städtebauliche Begründungen für die getroffenen Festsetzungen ergänzt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>04.09.2025 wird geschrieben, dass die städtebauliche Begründung ergänzt wird. Dies wurde nicht vorgenommen und ist unbedingt zu ergänzen.</p> <p><i>zu 4.2.2 Maß der baulichen Nutzung</i> Es wird beschrieben, dass die zusätzlichen Wegeflächen eine maximale Grundfläche von 8.000m² nicht überschreiten dürfen. Weiter vorn in der Begründung (Seite 14) wird geschrieben, dass diese auf 4.500m² beschränkt werden. So stand es auch in der Begründung zum 1. Entwurf. Die Begründung ist hier zu überarbeiten. Zudem fehlt es, wie zu den weiteren Festsetzungen, an einer städtebaulichen Begründung. Warum wurde diese Grundfläche gewählt und warum lag sie im 1. Entwurf bei 4.500m² und jetzt bei 8.000m²?</p> <p><i>zu 5 Umweltbericht (in der Begründung Seite 21)</i> Im zweiten Absatz ist die Rechtsgrundlage wie folgt zu ändern: § 2a S. 3 BauGB.</p> <p><u>2.2 Planzeichnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erschließung ist weiterhin nicht auf der Planzeichnung festgesetzt. Somit ist das Plangebiet nicht erschlossen. In der Abwägung vom 04.09.2025 wird geschrieben, dass dem Hinweis gefolgt wird und die Erschließung angepasst wird. Dies wurde nicht vorgenommen und ist unbedingt anzupassen. <p><u>2.3 Hinweise</u> Der Verfahrensvermerk „Bekanntmachung/Inkrafttreten“ beinhaltet das Wort „eingesehen“. Diese steht in der Mitte vom Satz. Der Bindestrich kann entfernt werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung im Kapitel 4.2.2 redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die gesicherte äußere Erschließung des Geltungsbereiches im Kapitel 3.3 erläutert. Die Festsetzung einer inneren Erschließungsplanung ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht zielführend, aufgrund von ggf. erforderlichen Anpassungen der inneren Erschließung in Folge geänderter Anlagentypen oder Transportdimensionierungen im anschließenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planungsunterlagen redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref.	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>B1-Grundsatz, Planprüfung Aufsicht, 20.10.2025</p> <p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren betroffen. Es liegen auch keine Anträge auf Bodenordnung vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange (Bodenordnungsmaßnahmen und Bodenordnungsverfahren) seitens des LELF nicht betroffen sind. Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
<p>6. Landesamt für Umwelt, Abt. Techn. Umweltschutz 2, 05.11.2025</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturland-schaften, Belang Naturschutz</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbe-hörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maß-nahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein der-artiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden natur-schutzrechtlichen Aufgaben zuständig.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung Ich verweise auch auf meine Stellungnahmen vom 17.11.2021 und vom 21.12.2023. Die in meiner Stellungnahme vom 21.12.2023 geforderten Regelungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel (V1), Reptilien (V5) und Amphibien (V3) wurden weitestgehend übernommen. Es sind weiterhin Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. anzupassen.</p> <p>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG) Im Umweltbericht wird dargestellt, dass durch textliche Festsetzungen und Hinweise eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nicht zu befürchten ist. Ich gehe daher von einer Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope bei Vorhabenrealisierung aus.</p> <p>2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Fledermäuse Im Geltungsbereich des BP befinden sich Bäume mit potenziellem Quartierpotential für Fledermäuse. Aufgrund der Struktur der betroffenen Waldbestände sind diese über den Vorhabenbereich verteilt. Es ist daher zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Umweltbericht und als Hinweis in der Satzungskarte folgende Regelung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aufzunehmen: <i>Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.</i></p> <p>Brutvögel / Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ befinden sich weiterhin vollständig (SO1-P) oder zumindest anteilig (SO-2 P) im zentralen Prüfbereich eines bekannten Kranichbrutplatzes. Nach Darstellung des Umweltberichtes, S. 23 f sind keine fachlich anerkannten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren bzw. anzupassen sind.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die nebenstehende Vermeidungsmaßnahme als Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Schutzmaßnahmen wie kleinräumige Standortverschiebungen aus dem Abstand von 500 m vom Brutplatz hinaus (micro-Siting) oder die Anlage von naturnahen Kleingewässern vorgesehen.</p> <p>Stattdessen sieht die Gemeinde die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im nachfolgenden, konzentrierenden Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des LfU entsprechend § 45 Abs. 7 i.V. m § 45b Abs. 8 BNatSchG vor. Es erfolgt im Umweltbericht Punkt 2.5.4.1 eine kurze Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45b Abs.8 BNatSchG in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Hierzu führe ich Folgendes aus:</p> <p>Vorliegend ist nicht allein der § 44 Abs. 1 Nr. 2 einschlägig. Die Ausnahmevoraussetzungen sind auch in Hinblick auf den § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu prüfen da davon auszugehen ist, dass der Brutplatz durch das geplante Vorhaben geschädigt wird. Trotzdem der § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausdrücklich in den AGW-Erlass aufgenommen wurde, treffen die fachlichen Erwägungen des Erlassgebers zum Tatbestandsmerkmal der „Störung“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in gleicher Weise für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Betrifft eine tatbestandliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Art, ist sie stets auch eine Beschädigung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Diesem Verbot fehlt der zusätzliche Populationsbezug des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass es nicht auf eine „Erheblichkeit“ im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ankommt. Jede Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist für sich geschützt.</p> <p>Für den Kranich legt der Erlass einen Abstand von 500 m zum Brutplatz als „zentralen Prüfbereich“ fest, innerhalb dessen (in Anlehnung an § 45b Abs. 3 BNatSchG) bei Errichtung und Betrieb von WEA regelmäßig anzunehmen ist, dass die in dieser Anlage aufgeführten Vogelarten erheblich gestört werden (vgl. S. 4 der Anlage 1 zum AGW-Erlass). Diese Regelvermutung ist widerlegbar, soweit</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Nach erneuter Prüfung ist aus Sicht der Gemeinde ein Ausnahmeantrag nicht erforderlich, da bereits die Regelvermutung der erheblichen Störung des zentralen Prüfbereiches widerlegbar ist. Die Art Kranich ist in der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart aufgeführt. Verweisen möchten wir hier auf die Ausarbeitung des KNE¹, welcher auf das Urteil AZ 1A 11643 des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019 verweist.</p> <p>Hiernach bestehe während der Brut- und Fortpflanzungsphase lediglich ein geringes Kollisionsrisiko für den Kranich. Die Mehrzahl, der von 2002 bis 2019 gemeldeten Schlagopfer wären auf Zugeschehen zurückzuführen. Dieser Ansicht wird auch durch den AGW-Erlass gefolgt. Der Tatbestand für den Kranich nach AGW-Erlass ist die Störung, nicht die Kollision. So wird im Steckbrief zum Kranich (AGW-Erlass des MLUK Brandenburg, Anlage 1, Stand: Mai 2023, Seite 20) angenommen, dass als resultierende Verhaltensänderung durch Störung des Brutplatzes ein Meideverhalten des Kranichs hervorgerufen werden kann.</p> <p>Es wurde ein zentraler Prüfbereich von 500 m um den Brutplatz festgelegt. Es wird regelmäßig angenommen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb des zentralen Prüfbereiches zu einer erheblichen Störung der Art führe. Allerdings ist diese Regelvermutung unter bestimmten Tatbeständen widerlegbar</p>

¹ KNE | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Störungsempfindlichkeit und Kollisionsgefährdung des Kranichs durch Windenergieanlagen. [online] Homepage: <https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/189-stoerungsempfindlichkeitkollisionsgefaehrdung-kranich-windenergieanlagen/> [Stand: 28.01.2026]

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<ul style="list-style-type: none"> - eine Betroffenheit regelmäßig aufgesuchter Nahrungsgebiete und von Verbindungskorridoren zu diesen Nahrungsgebieten sowie von Verbindungskorridoren zwischen benachbarten, funktional miteinander vernetzten Vorkommen der betreffenden Art auf Basis einer Habitatpotentialanalyse (HPA) ausgeschlossen werden kann oder - der Eintritt des Verbotstatbestandes durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. <p>Wie bereits vorab ausgeführt wurde keine HPA durchgeführt und es sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Zumindest in Bezug auf die Verortung des SO1-P auf Bauleitplanebene ist weiterhin nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, warum es innerhalb des geplanten Vorranggebietes VR WEN 10 des Regionalplanentwurfes Prignitz-Oberhavel keine Alternativen zu einem Standort gibt, der nur ca. 120 m vom Kranichbrutplatz entfernt ist. Nach fachlicher Auffassung von N1 ist im vorliegenden Einzelfall zumindest der Umkreis von 300 m um den Brutplatz von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es besteht z.B. innerhalb des geplanten VR nördlich des Waldriegels noch Flächenpotential auf Ackerland. Der Umweltbericht ist im Punkt 2.5.4.1 (Darlegung Ausnahmevoraussetzungen) um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p> <p><u>Feste Bauzeitenregelungen</u></p> <p>Der Horst eines <u>Kolkraben</u> befindet sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld des SO2-P. Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 200 m um den Horst (artspezifischer Störbereich) während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (Mitte Januar – Ende Juli) erfolgt. Vorliegend ist ein Hineinbauen in die Brutzeit (auch mit Vergrämuungsmaßnahmen) nicht möglich, da der Kolkrabe eine Art mit fester Niststätte ist, die gemäß</p>	<p>(dazu: AGW-Erlass des MLUK Brandenburg, Anlage 1, Stand: Mai 2023, Seite 4). Hier wird für den Kranich auf die Populationsdichte auf Landkreisebene abgestellt.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG i.V.m. AGW-Erlass des MLUK Brandenburg, Stand: Mai 2023, Seite 16, Pkt. 2.7.3 ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dann auszugehen, wenn durch eine mögliche Brutplatzaufgabe aufgrund von Störung mindestens ein Prozent des Brutbestandes im Landkreis Prignitz beeinträchtigt ist.</p> <p>Am 21.01.2025 wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Ref. N4 Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg mitgeteilt, dass sich die Zahl der Kraniche im Landkreis Prignitz zwischen 170 und 180 Brutpaaren bewegt. Es ist somit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen. Mit Blick auf eine geforderte alternative Standortprüfung im VR WEN 10 nördlich des Waldriegels, ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht mehr um das Gemeindegebiet der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf handelt und daher auch keine Bauleitplanung durch die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in diesem Bereich aufgestellt werden kann, womit die vorgeschlagenen Flächen für eine Alternativprüfung ausscheiden.</p> <p>Kenntrnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Niststättenerlass¹ ganzjährig geschützt ist. Es ist daher zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Umweltbericht und als Hinweis in der Satzungskarte folgende Regelung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aufzunehmen:</p> <p><i>Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Bautätigkeiten im Umkreis von 200 m um den Brutplatz / Wechselhorst des Kolkraben sind ausschließlich im Zeitraum 01.08. eines Jahres bis 15.01. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zuwegungen.</i></p> <p>Der Brutplatz eines <u>Kranichs</u> befindet sich im direkten Umfeld des SO1-P und weniger als 500 m vom SO-2 P entfernt. Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 500 m um den Brutplatz (artspezifischer Störbereich) während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Vorliegend ist ein Hineinbauen in die Brutzeit (auch mit Vergrämungsmaßnahmen) nicht möglich, da der Kranich eine Art mit fester Niststätte ist, die gemäß Niststättenerlass ganzjährig geschützt ist. Es ist daher zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Umweltbericht und als Hinweis in der Satzungskarte folgende Regelung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aufzunehmen:</p> <p><i>Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Bautätigkeiten im Umkreis von 500 m um den Brutplatz des Kranichs sind ausschließlich im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zuwegungen.</i></p> <p>Aktualität von Daten</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die nebenstehende Bauzeitenregelung für den Kolkraben als Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die nebenstehende Bauzeitenregelung zum Kranich als Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen.</p>

¹ Anlage 4: „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ (Niststättenerlass) zum „Erlass des MUGV zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 (zuletzt geändert am 02.10.2018).

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Ich weise nochmals darauf hin, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG lediglich Erfassungen herangezogen werden können, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Siehe unter a)</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe unter a)</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang Immissionsschutz 2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Planungsziel Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden. Hierzu sollen u. a. zwei Sonstige Sondergebiete SO1-P und SO2-P mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt werden. Die Sonstige Sondergebietsfläche von SO1-P befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche und die Sonstige Sondergebietsfläche von SO2-P innerhalb einer Waldfläche. Die erforderliche 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf erfolgt im Parallelverfahren und beinhaltet den Geltungsbereich</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf das anschließende Genehmigungsverfahren und ist daher für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>des o. g. Bebauungsplans Nr. 5. Das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von 31,03 ha umfasst in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, die Flurstücke 199 tlw., 216, 260 und 264.</p> <p>2. Stellungnahme Gegenstand der Stellungnahme ist der 2. Entwurf (Stand September 2025) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ mit Begründung und Umweltbericht. Mit Schreiben vom 19.01.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/666+8#23708/2024, gab der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) letztmalig zum Entwurf mit Stand August 2023 eine Stellungnahme ab. Für die im Bebauungsplan festzusetzenden sonstigen Sondergebietsflächen SO1-P und SO2-P liegt dem LfU unter der Reg.-Nr. 031.00.00/24 ein Genehmigungsantrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG zur Errichtung und den Betrieb zweier WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstücke 216 und 260 vor. Zu diesem Genehmigungsantrag wurde das Gutachten zum Schattenwurf¹ mit der Berichtsnummer I17-SCHATTEN-2024-053 Rev. 01 (Stand 30. Oktober 2024) sowie das Schalltechnische Gutachten² mit der Berichtsnummer I17-SCH-2024-061 Rev. 02 (Stand 13. Januar 2025) eingereicht. Diese weisen einen anderen Stand als die Gutachten, die dem Bebauungsplan zu Grunde liegen, auf. Da die Gutachten als Anlagen 6.10 und 6.11 Bestandteil des Umweltberichts sind, sollten hier</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird berücksichtigt und die aktualisierten Immissionsgutachten im Umweltbericht ausgewertet.</p>

¹ Berechnung der Schattenwurfedauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Halenbeck-Warndorf III & IV, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-053 Rev. 01, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch- Straße 29, 25813 Husum, 30. Oktober 2024

² Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Halenbeck-Warndorf III & IV, Bericht Nr. I17-SCH-2024-061 Rev. 02, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, 13. Januar 2025

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>die Angaben überprüft, ggf. korrigiert und die Zitierungen geändert werden. Die neueren Gutachten unterscheiden sich z. T. inhaltlich, da sie andere Anlagentypen zur Grundlage haben und andere/weitere Anlagen zur Berechnung der Vorbelastung sowie mehr Immissionsorte in die Untersuchung einbeziehen.</p> <p><u>Begründung</u> Die unter Punkt 3.2 „Technische Anlagenbeschreibung“ beschriebene Anlagendimensionierung sollte auf den aktuellen Stand (Nordex N175/6.X, elektrische Nennleistung von 6.800 kW, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m) gebracht werden. Zudem würde sich das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Gesamtanlagenhöhe aufgrund des geplanten Anlagentyps ändern. Eine entsprechende Festsetzung findet sich jedoch nicht in der Planzeichnung. Regelungen bzw. Festsetzungen zum Eisfall/Eiswurf sowie zur Nachtkennzeichnung sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Von den im Plangebiet neu zu errichtenden sowie von den bestehenden WEA und weiteren WEA im Umfeld des Windparks gehen Emissionen, insbesondere in Form von Schall und Licht (Schattenwurf) aus, die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p> <p><u>Schattenwurf</u> Die in der Planzeichnung unter Hinweis Nr. 6 aufgenommene Vermeidungsmaßnahme V6 (s. auch Begründung, S. 20, Punkt 4.2.5 Hinweise, Nr. 5 „Immissionsschutz“) halte ich für nicht geeignet, da im o. g. laufenden Genehmigungsverfahren andere bzw. weitere Immissionsorte ermittelt wurden. Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB¹ können zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG² bauliche und sonstige technische</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Eine Festsetzung zur Gesamtanlagenhöhe als Beschränkung zum Maß der baulichen Nutzung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planunterlagen um den</p>

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Vermeidung oder Minderung von Schattenwurf festgesetzt werden. Hierzu empfehle z. B. folgende Festsetzung:</p> <p><u>Schattenwurf</u> <i>In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist durch eine geeignete Abschaltautomatik sicherzustellen, dass an den betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.</i></p> <p>Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere an den repräsentativen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen können (WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV vom 11.02.2025, WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020). Der Nachweis darüber ist im Genehmigungsverfahren zu führen.</p> <p><u>Schallschutz</u> In der gutachterlichen schalltechnischen Bewertung (Berichtsnummer I17-SCH-2024-061 Rev. 02, Stand 13. Januar 2025) wird festgestellt, dass von den geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum kann durch bestimmte Betriebsweisen sichergestellt werden. Diese sind im Genehmigungsverfahren zu festzusetzen.</p> <p><u>Baulärm</u> Auf Grund der Entfernung der geplanten WEA zu schutzwürdiger Bebauung gehe ich bei üblichen Lärmemissionen durch die Bautätigkeiten davon aus, dass im Tagbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Ein nächtlicher Baustellenbetrieb ist grundsätzlich nur mit separater</p>	<p>nebenstehenden Festsetzungsvorschlag gem. §§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren und bleibt daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 10 LImSchG¹ möglich, in dessen Rahmen auch die Prüfung der Lärmimmissionen erfolgen würde.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Die Aussagen unter Punkt 2.9 „Mensch sowie menschliche Gesundheit“, die auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes vorliegenden Schattenwurf- und Schallgutachten basieren, sollten überprüft und an die aktuellen Gutachten (I17-SCHATTEN-2024-053 Rev. 01, Stand 30. Oktober 2024 und I17-SCH-2024-061 Rev. 02, Stand 13. Januar 2025) angepasst werden.</p> <p>3. Fazit Durch das Vorhaben werden Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissions-schutzes verursacht, welche jedoch erkennbar zu lösen sind. Hierbei handelt es sich um die Überschreitung der Grenzwerte für die maximale Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten. Diese Konflikte sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG unter der Voraussetzung, dass die Anlagen mit einer Abschaltautomatik zu versehen sind, zu lösen. Insofern kann dem geplanten Vorhaben, aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes, weiterhin zugestimmt werden. Die Begründung sowie der Umweltbericht sollten überprüft und korrigiert werden. Die Planzeichnung sollte um eine Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier Schattenwurf, im Sinne des BImSchG ergänzt werden.</p> <p>4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Umweltbericht im Pkt. 2.9 angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

¹ Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999, (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 17], S. 3)

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p>	
<p>7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Ref. Großvorhaben/Sonderprojekte/Braunkohle, 20.10.2025</p> <p>Unsere fachliche Stellungnahme vom 11.07.2024 (Az: GV2021:156a) zu o. g. Vorhaben behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p><u>Hinweise:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gem. BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Kopie an Lkr. Prignitz/Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg</p>	<p>Mit der Beteiligung zum Entwurf (August 2023), bat das MLUK, von einer weiteren</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	Beteiligung abzusehen, da die betroffenen Belange über die untergeordneten Behörden zuständigkeitshalber vertreten werden.
10. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 29.10.2025 die Prüfung der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG) zu vertretenden Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LAVG keine Belange berührt werden.
11. Landesamt für Bauen und Verkehr, 04.11.2025 den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Es befinden sich keine Anlagen der Eisenbahn sowie keine schiffbaren Landesgewässer und Binnenhäfen innerhalb der auszuweisenden Sondergebietsflächen. <u>ziviler Luftverkehr</u> Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBV keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
12. Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Forstamt Prignitz	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
13. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 22.10.2025 im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) Geologie und Rohstoffe befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmnieder Moore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (siehe Übersichtskarte in der Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung	Kenntnisanahme Kenntnisanahme Kenntnisanahme Kenntnisanahme Kenntnisanahme Kenntnisanahme Kenntnisanahme

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich. Anlage: Übersichtskarte LBGR</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
14. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, 16.10.2025	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Mit Bezugsmail vom 15.10.2025 informieren Sie zu o. g. Bebauungsplan und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass meine diesbezügliche Stellungnahme vom 14.12.2023 weiterhin gültig ist.	Kenntnisnahme Mit Stellungnahme vom 14.12.2023 teilt der LS Brandenburg als Baulastträger der Landesstraße L154 mit, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken zu den vertretenden Belangen bestehen. Der Hinweis geplanter Transporte betreffend wird erneut zur Kenntnis genommen und dahingehend in der Bauausführungsphase berücksichtigt.
<p>15. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 18.11.2025</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen. 3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025). <p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt bei Halenbeck-Rohlsdorf, im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg. Der Sonderlandeplatz (SLP) Freyenstein befindet sich ca. 3,8 km östlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LuBB keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ (NfL) 1-1679/19 zu beachten.</p> <p>Die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten des SLP Freyenstein laut obigen Richtlinien, werden durch Ihre Planung aktuell nicht beeinträchtigt. Das Segelfluggelände (SFG) Kammermark ist ca. 12,4 km entfernt und wird durch Ihre Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Insgesamt befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Das Planungsvorhaben beinhaltet die Errichtung von Windenergieanlagen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Die LUBB ist daher im tatsächlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2025).</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LuBB insgesamt keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Lufffahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Lufffahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>4. Die Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen in der jeweils gültigen Fassung (AVV LFH-BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</p> <p>5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass das Abwägungsergebnis nach Beschluss mitgeteilt wird.</p>
16. IHK Potsdam	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
17. Handwerkskammer Potsdam	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
18. Kreishandwerkerschaft Prignitz	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
19. Eisenbahn-Bundesamt	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
20. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
<p>21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 31.10.2025</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der BAIUDBW keine Einwände bestehen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
22. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.
23. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, 20.10.2025 die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren: Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau der erneuerbaren Energie, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings sind die naturschutzfachlichen Belange hinreichend zu beachten. Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.10.21 und vom 01.08.2024 verweisen. Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen das Vorhaben ab. Der Grund dafür ist, dass die im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen jegliche Flächeninanspruchnahme in Wäldern gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ab. Dies gilt für sämtliche Vorhaben, die mit einer Waldumwandlung verbunden sind. Wälder erfüllen eine Vielzahl wichtiger ökologischer Funktionen. Sie binden Kohlenstoff und leisten damit aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus produzieren sie Sauerstoff, filtern die Luft, speichern Wasser im Boden und sorgen mit ihrer Filterfunktion für sauberes Grundwasser. Darüber hinaus bieten Wälder einen Lebensraum für unzählige Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Zum anderen haben wir artenschutzrechtliche Bedenken, vor allem in Bezug auf die Gruppe der Vögel. Zum Artenschutzrecht bei Vögeln orientiert sich der Entwurf an § 45 b BNatSchG. Das ist systematisch zunächst „konsequent“. Allerdings teilt ein derartiger Plan damit die Unionsrechtsprobleme des § 45 b BNatSchG. Mit der derzeitigen Praxis der Planung von Windkraftanlagen sind wir nicht einverstanden. Die Prignitz ist aktuell im Bundesvergleich massiv überproportional mit Windenergieanlagen (WEA) ausgestattet. Zusätzlich werden weitere Windeignungsgebiete ausgewiesen, ohne die vorhandenen Anlagen bei der Erreichung des Flächenzieles zu berücksichtigen. Wir sehen die Sinnhaftigkeit der Ausweisung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird zurückgewiesen, gem. § 8 LWaldG ist die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten durch Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig. Die Genehmigung wird im konzentrierenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörde erteilt. Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Die Planungspraxis für Windenergieanlagen sowie die Festlegung von Flächenzielen für Planungsregionen oder Gebietskulissen von Vorranggebieten ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des FNP.

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>weiterer Gebiete als nicht zielführend, wenn der erzeugte Strom aufgrund fehlender bzw. überlasteter Leitungen nicht möglich ist. Warum wird der zweite Schritt vor dem ersten gemacht, ohne Netzausbau ist die weitere Errichtung neuer Anlagen sinnlos. Für die Erstellung der Anlagen werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft versiegelt, welche in Erwartung der Klimaveränderungen künftig wichtig sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Der Netzausbau ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des FNP.</p>
<p>Wie bereits erwähnt, ist aus unserer Sicht, die Errichtung von WEA im Wald nicht akzeptabel. Dafür gibt es auch ein Positionspapier des Landesverbandes der SDW Brandenburg. Weitere Faktoren, welche die Errichtung von WEA im Wald ausschließen sollten sind:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Errichtung einer WEA kosten einschließlich der Zuwegung ca. 1 ha Waldfläche. Damit fällt für jede WEA die dringend benötigte Kohlenstoffspeicherung von ca. 8 t Co₂ je Jahr und ha aus. Ein sich kaum drehendes Windrad kann diese nicht kompensieren. Auch ein artenarmer Kiefernforst trägt zu dieser Kohlenstoffspeicherung bei, auch wenn diese Waldflächen irrtümlich oft als „minderwertiger“ Wald deklariert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Noch entscheidender für die Kohlenstoffspeicherung ist der unter den Waldflächen befindliche Waldboden, der eine höhere Kohlenstoffspeicherung ermöglicht als der darauf stockende Wald. Eine dauerhafte Versiegelung des Waldbodens durch WEA-Stellflächen und Zuwegungen verringert den natürlichen Kohlenstoffspeicher Boden. Insbesondere die unter der WEA befindliche Betonfundamentfläche fehlt massiv als Speichervolumen. Erschwerend kommt die derzeitige Praxis hinzu, dass beim Rückbau der WEA in der Zukunft der Beton nur bis etwa 50 cm unterhalb der Bodenoberfläche wieder rückgebaut wird, der Rest bleibt aus Kostengründen im Boden, der Bodenspeicher bleibt also dauerhaft entzogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Errichtung von WEA im Wald reißt intakte Bestände auf und vergrößert durch die Entstehung weiterer Waldränder die Verdunstungsfläche des Waldes, da dort der Wind stärker ansetzen kann. Insbesondere das Bundesland Brandenburg wird im Zuge der zu erwartenden Klimaveränderungen massive Probleme mit dem Bodenwasserhaushalt bekommen. Zusätzliche Verdunstung wirkt sehr nachteilig auf den sowieso schon</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>angespannten Wasserhaushalt aus. Damit verstärkt sich künftig auch die Gefahr der Waldbrandentstehung. Auf die Gefahren von Bränden von Windrädern wurden in den öffentlichen Medien bereits verstärkt hingewiesen. Gerade im ländlichen Raum haben die ehrenamtlichen Feuerwehren keine Technik und Personal, um solch ein Feuer zu bekämpfen. Damit besteht die erhöhte Gefahr, dass von brennenden Windrädern ausgehend sich Waldbrände ausbreiten.</p> <p>Das Aufreißen der Waldbestände birgt weiterhin die Gefahr, dass an diesen Stellen Stürme angreifen können und Schäden anrichten können. Diese geworfenen Bäume können wiederum Ausgangsquellen für Borkenkäfermassenvermehrungen sein.</p> <p>Hinweise für eine Umsetzungsplanung für Kraniche</p> <p>Für Kraniche besteht nach der Anlage 1, Ziff 4.16 des AGW- Erlasses kein Schutz eines Nahbereiches, der Zentrale Prüfbereich beträgt 500 m. In der Anlage wird darauf hingewiesen, dass „Resultierende Verhaltensänderungen“ ein „Meideverhalten und Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen“ sind. Die vorgesehene „Abhilfe“, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art in Brandenburg eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann“, ist EU-rechtlich nicht zulässig. Wir verweisen auf die Entscheidung des EUGH vom 04.03.2021- C- 473/19 und 474/19 mit dem Verwerfen der Ansicht der Generalanwältin Kokott, s.o.). Die VS-RL schützt den einzelnen Vogel. AKS-Systeme helfen hier auch nicht weiter, da der Kranich weniger schlaggefährdet ist. Es geht um das Risiko des „Vergrämung“.</p> <p>Fazit: Im Umkreis von 500 m um die Kranichnester darf keine WEA gebaut werden.</p> <p>Ausnahmen nach § 45 Abs.7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG Übersicht</p> <p>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG „im Einzelfall“ Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme darf aber gemäß § 45 Abs.7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs.3 der FFH-RL und Art 9 Abs.2 der VS-RL sind zu beachten. Diese Ausnahmen nach den Regelungen des BNatSchG können er-teilt werden gemäß:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung Argumentationen auf europarechtlicher Ebene zu diskutieren. Verbindliche Rechtsgrundlagen auf vorliegender Planungsebene sind das BauGB, BNatSchG sowie landesrechtliche Vorgaben (bspw. in Form des AGW-Erlasses).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>1987,3029.(12) enumerativ abschließend geregelt. In der Literatur und zum Teil auch in der nationalen Rechtsprechung werden verschiedene Argumentationslinien vorgetragen, die letztlich auf eine Erweiterung der Ausnahmegründe des Art. 9 VS-RL hinauslaufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Übertragung des Kriteriums des „zwingenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ aus der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 c) auf die VS-RL. II. Erweiterung durch „unbeschriebenen Rechtfertigungsgrund“ Zum Teil wird als Begründung auf „die vom EuGH gebilligte Durchbrechung der Verbote der Vogelschutzrichtlinie beispielsweise für Freizeitaktivitäten wie die Ausübung der Jagd“ (so OVG Berlin-Brandenburg Beschluss 20.02.2020, Az. OVG 11 S 8/20) verwiesen. Das Gericht übernimmt „mit Blick auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen“ den Vorschlag, eine Gleichstellung der Ausnahmemöglichkeiten der FFH-RL und der VR-RL vorzunehmen bzw. eine „Anreicherung des Art. 9 VS-RL um ein ungeschriebenes weiteres Tatbestandsmerkmal“. Letztlich sind alle Erweiterungen der Ausnahmegründe der VS-RL, seien es die analogen Anwendungen solcher aus der FFH-RL, seien es „Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale“, seien es phantasievolle Auslegungen des Art.9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer b VS-RL unzulässig, weil: <ol style="list-style-type: none"> I. Die Aufnahme eines ergänzenden ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals zu den normierten Ausnahmegründen des Art. P VS-RL mit den klaren Entscheidungen des EuGH nicht zu vereinbaren ist, dass die Tatbestände des Art. 9 Abs.1 VS-RL enumerativ abschließend sind. Abschließende Tatbestände sind abschließende Tatbestände und keiner Ergänzung des Art. 9 VS-RL durch neue ungeschriebene Ausnahmetatbestände zugänglich. II. Die Schutzkonzepte der VS-RL und der FFH-RL unterschiedlich sind und daher auch unterschiedliche Ausnahmeregelungen legitim normiert werden können und wurden, die nicht einfach auf die Regelungen zu anderen Schutzkonzepten übertragbar sind. III. Die VS-RL in ihrer kodifizierten Fassung von 2009 unverändert die von der FFH-RL von 1992 abweichende ursprüngliche Regelung beibehalten hat. 	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>IV. Falls der EU-Richtliniengeber identische Ausnahmeregelungen für beide Richtlinien vorgesehen hätte, wäre eine Aufnahme von Ausnahmetatbeständen der FFH-RL in die VS-RL im Sinne einer Harmonisierung möglich gewesen, erfolgte aber nicht.</p> <p>(Hofmann, Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie, S. 17 f, KNE/Kompetenzentrum, VG Gießen 22.1.2020-1K 6019/18, ein Termin für die Entscheidung im Berufungsverfahren ist nach Auskunft des VGH Kassel noch nicht absehbar)</p> <p>Der Richtliniengeber hat als Souverän (nur) die Privilegierung der Jagd in Art 7 VS-RL normiert, nicht dagegen eine Regelung für andere Fälle. Es steht der Rechtsprechung nicht zu, mit der Behauptung von Wertungswidersprüchen seine Wertung an die des Gesetzgebers zu setzen. Dies gilt umso mehr, wenn eine Kodifizierung der Richtlinie ohne Änderungen am ursprünglichen Text durchgeführt wurde. Weiterhin hat der EuGH in Kenntnis der besonderen Vorschriften zur Jagd dennoch weiterhin die Ausnahmetatbestände des Art. 9 VS-RL als enumerativ abschließend bezeichnet.</p> <p>Gegen eine Übertragbarkeit von Ausnahmekriterien der FFH-RL auf die VS-RL spricht auch die neuere Rechtsprechung des EuGH: Im Verfahren Förenigen Skydda Skogen/ Länsstyrelsen i Västra Götalands län, Urteil des EuGH vom 04.03.2021, C-473 und C-474/19, hatte die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott in Nr. 44 ihrer Schlussanträge vorgetragen, dass eine Inkaufnahme der Erhöhung des Tötungsrisikos keine Tötung darstellen soll, wenn und soweit sich ein guter Erhaltungszustand i.S. Art. 2 VS-RL infolge des erhöhten Tötungsrisikos nicht verschlechtert. Diese Übernahme der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthaltene Ausnahmeregelung hat der EuGH in Rn. 45 der Entscheidung für die Umsetzung des Art. 5 VS-RL abgelehnt. Er blieb damit seiner Linie einer abschließenden Aufzählung von Ausnahmegründen des Art. 9 VS-RL treu.</p> <p>Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen des BNatSchG im Lichte der verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes</p> <p>Es geht um die Frage, inwieweit durch eine Genehmigung von Ausnahmen auf Inhalt und Umfang von Schutzmaßnahmen - wie z.B. Abschaltvorrichtungen -</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>verzichtet werden und damit das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Rotmilanen legal in Kauf genommen werden darf.</p> <p>Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen Nr. 1-5 in § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG „im Einzelfall“ weitere Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme darf aber gemäß § 45 Abs.7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sind und „sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“.</p> <p>Art. 16 Abs.3 der FFH-RL und Art 9 Abs.2 der VS-RL sind zu beachten.</p> <p>Einzelfallentscheidung</p> <p>Zunächst ist zu beachten, dass die Norm eine Einzelfallentscheidung vorsieht. Damit müssten spezifische Gründe vor Ort die Entscheidung begründen, eine generelle Begründung, die für alle WKAs in der Republik Geltung angewendet werden könnte, kann nach dieser Norm nicht geltend gemacht werden. Sie wäre keine Entscheidung „im Einzelfall“. Eine generalisierende Ausnahme hätte ergänzend zum Katalog der Ziffern 1-5 aufgenommen werden und sich im Rahmen der Ermächtigung von Art 9 VS-RL bewegen müssen.</p> <p>Zufriedenstellende Alternative (Art.9 Abs.1 Satz 1 VS-RL) vs. Zumutbare Alternative (§ 45 Abs.7 BNatSchG)</p> <p>Für § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beachten, dass sie als Umsetzung in nationales Recht ihre Grenzen in den Vorgaben des Art 9 BNatSchG findet. Diese Norm sieht vor, dass „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sein dürfen. Damit weicht sie von der Formulierung des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VS-RL ab, der Ausnahmen (nur) vorsieht, „sofern es keine andere zufriedenstellende Alternative gibt“. Ob eine „zumutbare Alternative“ i.S.d. Art 9 Satz 1 VS-RL vorliegt, ist „im Lichte des Artenschutzes“ auszulegen (vgl. Frank Sailer, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht: Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung“ vom 11.03.2020, dort C. IV.4., Seite 15). Die entspricht auch der Systematik der VS-RL. Ein Verständnis der Formulierung des § 44 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“ in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>„und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“ nur die Umsetzung der FFH-RL, nicht aber die der VS-RL in § 44 BNatSchG anwendbar. Ausnahmetatbestände gemäß § 45 Abs.7 Nr. 4 „Im Interesse der Gesundheit des Menschen“ und der „öffentlichen Sicherheit“ In der Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob diese Ausnahmetatbestände auf die Errichtung von Windkraftanlagen angewendet werden können. Da es artenschutzgerechte verträgliche Schutzmaßnahmen gibt, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Ausnahmen. Daher kann diese Frage offenbleiben. Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Diese Norm ist im Wesentlichen dem Art. 16 Abs.1 c FFH-RL entnommen und findet sich nicht in dem (restriktiveren) Katalog des Art. 9 VS-RL. Er kann daher mangels EU- rechtlicher Ermächtigung nicht für Ausnahmen für den Artenschutz nach der VS-RL, sondern nur für solche der FFH-RL herangezogen werden. Da es artenschutzgerechte verträgliche Schutzmaßnahmen gibt, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Ausnahme. Die Frage der EU-Konformität des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann daher dahingestellt bleiben. Die Definitionen durch Gesetz gemäß § 45b Abs. 8 Ziffer 1 und 4 BNatSchG Diese Normen sind im vorliegenden Fall unerheblich, weil effektive Schutzmaßnahmen möglich sind. Lärmproblem, gilt für alle Vögel Der emittierte Schalldruckemissionswert einer Muster-WEA beträgt 105 dB(A) (Sachlicher Teilplan Windenergienutzung (2024), S.22). Die Planung enthält Ausführungen zu diversen Grundsatzfragen wie zum Beispiel dem Artenschutz und dem Gesundheitsschutz von Menschen. Uns ist nicht ersichtlich, ob die emittierten Schalldruckwerte Auswirkungen auf die Gesundheit, das Verhalten und den Lebensraum von Vögeln, hier der Kraniche und Rotmilane, haben. Im Rahmen einer Prüfung führte Büro Knoblich zum allgemeinen Problem zum § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen- aus: „Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da kein konkreter Planungsbezug abgeleitet werden kann und in der Artenschutzprüfung eine Lärmimmissionsprognose für Vögel regelmäßig nicht Gegenstand ist.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteigene akustische Signale, die zum Beispiel bei Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben“.</p> <p>Bei den Kranichen ist besonders kritisch, dass sie wegen des geringeren Schlagrisikos durch Rotorblätter („der Kranich jagt zu Fuß“) auch nicht in den „Genuss“ einer Nahbereichszone kommen, an der keine WEAs aufgestellt werden können. Sie haben die WEAs direkt neben ihren Nestern und sind unvermeidbar - eventuell auch von mehreren Seiten - starken Schalldrücken ausgesetzt.</p> <p>Generelle Aussagen aus anderen Bereichen der Praxis über die Lärmempfindlichkeit bestimmter Vogelarten können angesichts der besonderen Höhe der WEAs und der konkret bekannten hohen Lärmdruck-Emissionen nicht einfach auf alle Plangebiete übertragen werden. Daher müssen zu diesem Punkt fachliche Aussagen gemacht werden, damit die Auswirkungen (Auswirkung auf die Partnerfindung, Scheuchwirkung) auf den konkreten Artenschutz von Kranichen und Rotmilanen in dem Plangebiet geprüft werden können.</p> <p>Ausblick und Wertung</p> <p>Wie im Umweltbericht ausgeführt, gilt der Rotmilan in Brandenburg als gefährdete Art, dessen Bestand langfristig rückläufig und weiterhin bedroht ist. Hinzu kommt die internationale Verantwortung für diese Art. Die Region ein Gebiet, wo diese Vögel noch zu finden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Region Prignitz daher „eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzes der vorkommenden Lebensräume des Rotmilans zu komme“. Dies vorausgeschickt möchten wir auf Folgendes hinweisen: Möglicherweise kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch konsequenten, ganzjährigen Einsatz von AKS-Systemen bei WEAs, reduziert werden. Trotz allem bleibt das große Problem, dass in der Gesamtsicht aller Maßnahmen der traditionelle Brut- und Jagdraum für Rotmilane in den letzten Jahren mehr und mehr gefährdet wurde und in Zukunft gefährdet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Durch die expansiv sich ausbreitenden Spargelfelder und die dadurch weiten Flugwege zu Nahrungshabitaten. 	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die zuständige Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat die erforderlichen Fachgutachten auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind verallgemeinert, haben keinen konkreten Planungsbezug zur vorliegenden Bauleitplanung und bleiben daher unberücksichtigt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>II. Jetzt durch sehr hohe und laute WEAs und III. durch Eingriffe in ihre Nahrungshabitate durch große Solarparks. In der Summe dieser Maßnahmen ist zu befürchten, dass es bald keine Rotmilane mehr in dieser Region geben wird. Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bitten daher die beteiligten Behörden, die Gesamtlage der Situation in Ihre Überlegungen einzubeziehen und auf weitere, die Arten störende und ggf. den Artenbestand der Region gefährdende Maßnahmen zu verzichten. Sicherergestellt werden sollte wenigstens:</p> <p>I. Dass im Nahrungshabitat von Rotmilanen keine WEAs errichtet werden. Ausnahmen sollten nicht erteilt werden. II. Dass im jeweiligen zentralen Prüfbereich von 500 m des Kranichnestes keine Bebauung stattfindet. Auch sollte sichergestellt werden, dass diese Nester nicht zerstört werden. III. Dass alle errichteten WEAs mit wissenschaftlich als tauglich testierten Antikollisionssystemen ausgestattet werden und dass diese Systeme ganzjährig und durchgängig in Betrieb bleiben. IV. Auch muss untersucht werden, in welchem Umfang es über die bereits erkannten Querungsverkehre der Rotmilane weitere Querungen kollisionsgefährdeter Vögel und bisherige Daten zum Vogelschlag dort gibt, die über das Gebiet wechseln. V. Da die WEAs in einem Brutgebiet bzw. Nahrungshabitat von Kranich und Rotmilan errichtet werden sollen, ist der wissenschaftliche Nachweis zu führen, dass die hohen Lärmdruckemissionen in unmittelbarer Nähe der Nester zu keiner Schädigung oder Vertreibung dieser Vögel führen.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>24. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>25. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, 12.11.2025</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die Planung keine Einwände bestehen, sich keine Anlagen befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>26. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, 16.10.2025</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 15.10.2025 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Pritzwalk keine Betroffenheit vorliegt.</p>
<p>27. Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, 02.12.2025</p> <p>Anbei eine Übersichtskarte mit Wasserläufen II. Ordnung zur weiteren Berücksichtigung. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich in die Planung mit zu übernehmen. 2. Bei Grabenquerungen, insbesondere mit Erdkabeln ist ein Abstand von 1,5 m 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bleiben jedoch unberücksichtigt, weil die mitgeteilten Wasserläufe II. Ordnung außerhalb des Geltungsbereiches liegen und somit nicht Gegenstand der Planung sind.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>unter Gewässersohle bzw. Rohrleitungssohle einzuhalten.</p> <p>3. Die Wasserläufe sind in einem Abstand von je 5 m ab Böschungsoberkante bzw. von je 10 m von Rohrleitungsaußenkanten freizuhalten.</p> <p>4. Notwendige Überfahrten sind im Vorfeld mit dem WBV „Prignitz“ abzustimmen.</p>	
<p>28. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 30.10.2025</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.10.2025 erhalten Sie unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 159/25.</p> <p>Gegen das o. g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, da keine Belange des wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des WAZ keine Belange berührt werden und keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>29. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>30. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>31. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>32. E.DIS Netz GmbH</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>33. WEMAG Netz AG, 27.10.2025</p> <p>Das Plangebiet befinden sich außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsankunft/index.html</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH innerhalb des Plangebietes befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>34. Leitungsträger über BIL-Leitungsauskunftsportal, 22.10.2025</p> <p>Keine Betroffenheit der UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange von Leitungsträgern bzw. der UKB betroffen sind.</p>
<p>35. Leitungsauskunft infrest, Portal-Nr. 694272 (1. Teilanfrage) und 694279 (2. Teilanfrage), 16.10.2025</p> <p>Negativauskünfte der Leitungsträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PRIMAGAS Energie GmbH - 50Hertz Transmission GmbH - DNS:NET Internet Services GmbH - Tyczka Energy GmbH - NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG / GASAG Gruppe <p>Die angegebenen Träger der öffentlichen Belange (TöB) sind Teilnehmer am Portal Leico. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme unserer Dienstleistung nicht davon entbindet, weitere Leitungsauskünfte bei nicht am Portal Leico teilnehmenden Leitungsnetzbetreibern oder Behörden einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der nebenstehenden Leitungsträger keine Anlagen innerhalb des Plangebiets betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>36. Amt Meyenburg für die Nachbargemeinden</p> <p>37. Stadtverwaltung Pritzwalk, 10.11.2025</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.</p> <p>Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile aufgrund der räumlichen Entfernung keine Betroffenheit gegeben ist und keine Anregungen oder Hinweise bestehen.</p>
<p>38. Gemeinde Heiligengrabe</p> <p>39. Stadt Wittstock/Dosse, 03.11.2025</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde im B-Plan-Verfahren.</p>	<p>Bis einschließlich 02.12.2025 lag keine Stellungnahme vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p>



II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

Beteiligungszeitraum 17.10.2025 bis 18.11.2025

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Durch o. g. Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warndorf-Schmolde“ werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Anregungen / Einwände bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Wittstock/Dosse keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt werden und keine Anregungen/Einwände bestehen.